

**Antrag auf eine Teilbefreiung von Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung
gem. § 12 der Beitrags- u. Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der
Stadt Reinfeld (Holstein)**

Kunden-Nr.: _____

Abnahmestelle / Straße: _____, 23858 Reinfeld

Name, Vorname _____ Telefon-Nr.: _____

Anschrift Eigentümer: _____

(wenn von Abnahmestelle abweichend)

Installationsfirma: _____

Zählernummer.: _____

Zählerstand/m³ bei Einbau: _____

Eichjahr: _____

Bitte ankreuzen:

Frostsicherer und geeichter Zapfhahnzähler (Der Einbau und die Verplombung muss durch einen zugelassenen Installateur erfolgen. Das Übergabeprotokoll ist mit Stempel und Unterschrift der Installationsfirma zu bestätigen und mit diesem Antrag einzureichen)

fest (z. B. im Haus installierter Zähler)

Stempel und Unterschrift der Installationsfirma

Der Nachweis über die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen, sie wird mittels eines von einem Installateur eingebauten Wasserzähler ermittelt.

Im Falle einer Poolbefüllung erklärt der Gebührenpflichtige ausdrücklich, dass das verwendete Wasser nicht mit chemischen Zusätzen behandelt ist/wird.

Die Ablesung erfolgt durch den Nutzer der Anlage und muss zugleich mit der jährlichen Hauptwasserzählerablesung erfolgen. Später eingehende Angaben werden bei der Verbrauchsabrechnung und für die darauf folgenden Abrechnungsjahre nicht mehr berücksichtigt. S. § 12 Abs. 3 der Abwassergebührensatzung. Es muss dann ein neuer Antrag gestellt werden.

Der Gebührenpflichtige hat die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung und die Abnahme des Wasserzählers zu tragen. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen und auf seine Kosten durchzuführen.

Die Stadtwerke Reinfeld (Holstein) behalten sich vor, die Anlage zu kontrollieren.

Datum und Unterschrift der/des Gebührenpflichtigen

Satzungsauszug
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Reinfeld (Holstein)

§ 12

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die (zentrale und dezentrale)
Schmutzwasserbeseitigung sowie die Kleinklärschlammabfuhr

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Abwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

Die Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr A ist der Kubikmeter Abwasser, sie beträgt je cbm Abwasser 3,27 Euro.

- (2) Als Abwassermenge der Benutzungsgebühr A, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (bspw. durch Niederschlagswassernutzungsanlagen) sowie die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

- (3) Auf Antrag wird die durch geeignete, geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler (beispielsweise Außen-Gartenwasserzähler) nachgewiesene, nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Wassermenge abgezogen. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt einzureichen. Für die Antragstellung ist das bei den Stadtwerken Reinfeld (Holstein) erhältliche Antragsformular „Antrag auf eine Teilbefreiung von Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung“ zu verwenden. Das Antragsformular ist zudem auf den Internetseiten der Stadtwerke Reinfeld (Holstein) - www.stw-reinfeld.de - abrufbar unter dem Pfad Downloads -> Antrag auf Teilbefreiung Gartenwasserzähler.pdf.

Der Nachweis über die nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auch die Kosten für den Einbau - der durch einen Fachbetrieb zu erfolgen hat -, die Unterhaltung und die Abnahme des Wasserzählers zu tragen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (vom 25. Juli 2013; BGBl. I S. 2722, 2723; nachfolgend: MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (vom 11. Dezember 2014; BGBl. I S. 2010, 2011; nachfolgend MessEV) entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorgaben des MessEG und der MessVO zu beachten.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähleraustausches, die ebenfalls nur durch einen Fachbetrieb vorgenommen werden dürfen. Dabei ist auch das in Absatz 3 genannte Antragsformular der Stadt zu verwenden.

Die Stadt hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes und der Verplombung und/oder Manipulationssicherungen. Eine Verplombung und/oder Manipulationssicherung muss immer vor der Inbetriebnahme des Abzugszählers erfolgen.

Die geeichten und frostsicheren Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle fest einzubauen oder anzubringen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen werden kann, das in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Die Stadt kann nach Anhörung des Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten entsprechende Gutachten anfordern.

Eine Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- kein schriftlicher Antrag über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt,
- die Zählerdaten nicht rechtzeitig schriftlich der Stadt mitgeteilt werden,
- die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,
- die Verplombung und/oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist oder
- die sonstigen in diesem Absatz 3 aufgeführten Bestimmungen sowie die des MessEG und der MessVO nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

Sofern eine Abwassermesseinrichtung besteht, wird die gemessene Schmutzwassermenge zur Gebührenberechnung herangezogen, die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes 3 gelten entsprechend.

- (5) Solange der Gebührenpflichtige keinen Nachweis erbracht hat, dass der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bestimmte Wassermengen nicht zugeführt wurden, wird die gesamte, auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge als Abwasser berechnet.